

RS UVS Steiermark 1996/05/21 30.14-106/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.05.1996

Rechtssatz

Das Abstellen eines Fahrzeuges mit Probefahrtkennzeichen auf einer öffentlichen Verkehrsfläche um 12.30 Uhr steht von vornherein in keinem Zusammenhang mit einer Probefahrt, die bereits gegen 6.00 Uhr morgens desselben Tages geendet hatte. Die Verwendung des Probefahrtkennzeichens nach abgeschlossener Überstellungsfahrt zur Abstellung des Fahrzeugs auf einer öffentlichen Verkehrsfläche, weil am Firmenplatz des Betriebes kein Abstellplatz vorhanden ist, ist unzulässig.

Schlagworte

Probefahrt Probefahrtkennzeichen Abstellen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at